

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Auswechslungsakte des Allianztraktats

Autor: Talleyrand, C.M. / Zeltner, P.J. / Jenner, A.G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht nur eine des helvetischen Namens unwürdige Feigheit, sondern ein unverzeihlicher Fehler wäre, sich jetzt von derselben zu trennen.

Europens Gleichgewicht, in welchem die ehemalige Eidgenossenschaft von gar keiner Bedeutung war, ist verschwunden.

Europa ist nunmehr in zwei gegeneinander in Schlachtdordnung stehende Heere abgetheilt, von denen das eine alle diejenigen in sich fasst, die an die Grundsätze, an die Rechte des Menschen und an die Freiheit glauben, indem die feilen Knechte des Despotismus und der privilegierten Casten im Gefolge des andern sind.

Oder sollte es wohl einen so tief herabgesunkenen Helvetier geben, der in diesen Umständen zwischen den Fahnen der Freiheit und Sklaverei wanken könnte? Euere Vorsteher konnten nicht glauben, daß es der gleichen Männer unter euch gäbe, und deswegen haben sie den Vertrag abgeschlossen, den sie euch bekannt machen. Ihr seid von nun an nicht mehr Bürger dieses oder jenes Thals, welches fast immer des benachbarten Feind oder Mitwerber war. Ihr seid alle Helvetier, alle Glieder einer und ebenderselben Familie, so verschieden auch euere Mundarten, euer Gottesdienst, und euere Gebräuche seyn mögen. Der Bürger des Sentis, so wie der des Leman, der von Basel wie der von Lugans geniessen gleiche Rechte. Der ganze Umfang von Helvetien steht der Industrie aller offen. Es kennt keine andere Monopole, Vorrechte und Einschränkungen mehr als diejenigen, welche durch die Natur der Dinge erfordert werden. Dies sind die Früchte dieses Allianztraktats, des ersten, den die Republik abgeschlossen hat.

Lasst die Anhänger euerer vormaligen Gebieter, oder der Mächte, welche die verschwundene Schwäche des helvetischen Staatskörpers betrauern, in ihren lasternden Reden die große Nation verlaumden, welche die unsrige als ihre getreueste Freundin behandelt, und unsere Feinde durch ihre Großmuth gegen Helvetien zur Verzweiflung bringt.

Lasset die Emissairs der koalirten Mächte die Weisheit des ehemaligen helvetischen Staatskörpers preisen, dessen Schwäche und immerwährende Berathschlagungen, ein Gegenstand des Spotts aller einsichtsvollen Männer waren, und lange schon die Vertheidigung der Schweiz vorbereitet.

Lasset diejenige dieser Mächte, die schon mehr als einmal und noch ganz neulich diese schändliche Theilung vorschlug, und sie durch die Erschaffung einer Vendee in euren Bergen erzwingen wollte, lasst sie ein Bündniß mißbilligen, welches die Einheit der helvetischen Republik sichert.

Wir wollen diese Verlaumdungen, dieses Murren und diese Drohungen verachten! Wir wollen uns, thure Mitbürger! von allen Enden Helvetiens vereinigen, um die Konstitution zu vertheidigen!

Wir wollen uns alle mit einander fest an dieselbe anschliessen, wie vormals die Schweizer bei Morgarten, und sollte irgend ein Feind unsere Agenten beschimpfen, unsere Grenzen verletzen, oder unsere Unabhängigkeit anstossen wollen, so hüten wir uns wohl, dieses zu leiden! Wir sind versichert, die unbezwingbaren Vertheidiger der französischen Republik zu Waffenbrüdern zu haben, wie sollten wir nicht alles mit solchen Freunden und für eine so heilige Sache wagen?

Die helvetische Republik wird dann auch ihre Winkelriede finden, tausende aus ihren Gebürgen her vorstrebende Vertheidiger werden die Feinde ihrer Unabhängigkeit zu Schanden machen, und von Thal zu Thal, von Berg zu Berg wird jener Ruf zur Vereiung wiederhallen:

Es lebe die Freiheit und die Menschenrechte!

Es lebe die helvetische und fränkische Republik!

Und alle ihre tapfern Söhne!

Gegeben in Luzern den acht und zwanzigsten Herbstromonat des Jahrs Eintausend siebenhundert neunzig und acht. Ad. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Sig. Peter Ochs.

Im Namen des vollz. Direktoriums der Gen. Ges
Sig. Mousson.

Answechslungsakte des Allianztraktats.

Heute am dritten Ergänzungstage, im sechsten Jahr der französischen einen und untheilbaren Republik (neunzehnten Herbstromonat 1798.), sind wir Unterschriebene Ch. Mau. Tallayrand, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik, und Peter Joseph Zeltner und Gottlieb Zeller, bevollmächtigte Minister der helvetischen Republik, in Kraft der uns durch unsere gegenseitigen Regierungen gegebenen Vollmachten zur Auswechslung der Akten der Ratifikation geschritten, unterschrieben durch das gesetzgebende Corps und das Vollziehungsdirektorium der französischen Republik einerseits, und durch das gesetzgebende Corps und das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik anderseits, des Offensiv- und Defensiv-Bündniss und der geheimen Artikel, geschlossen im Namen der beiden Mächte durch uns oben benannte, am zweiten Februar im sechsten Jahr der französischen Republik, (19. August 1798.), welche Ratifikationen gegeben worden sind durch das gesetzgebende Corps der französischen Republik, am drei und zwanzigsten Februar des gegenwärtigen Jahrs, und durch das Vollziehungsdirektorium der besagten Republik am oben genannten Tag,

zweiten Fructidor; und durch das gesetzgebende Corps der helvetischen Republik am 24ten August 1798, (7ten Fructidor im 6ten Jahr), und durch das Vollziehungsdirektorium der gleichen Republik am gleichen Tag (24ten August 1798.)

Und wir haben uns gegenseitig die Expedition der besagten Akten gehörig unterschrieben und bestiegt übergeben, und vom Ganzen haben wir den gegenwärtigen Verbalprozeß aufgenommen, den wir unterschrieben haben, und dem wir Ch. Mau. Talleyrand das Siegel der auswärtigen Angelegenheiten, und wir Zeltner und Jenner das Siegel unserer Legation beigesetzt haben.

In Paris doppelt ausgesertigt am oben genannten Tag und Jahr.

(L. S.) Sig. Ch. Mau. Talleyrand.
(L. S.) P. J. Zeltner.
A. G. Jenner.

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums, über die bisherigen Armenunterstützungen der Klöster.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und unheilbaren helvetischen Republik.

Auf Ansicht des Dekrets über die geistlichen Corporationen, vom 17. Herbstmonat, dessen 9. Artikel den nach Unterhaltung der Corporationsglieder herauskommenden Überschuss ihrer Einkünfte, unter andern zur Armenunterstützung bestimmt. In Betrachtung daß die Almosenspendung so wie sie bisher bei den meisten dieser Corporationen üblich gewesen, eher zur Unterhaltung und Vermehrung, als zur Verminderung der Armut beitragen müßte.

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten.

Beschließt.

1. Allen geistlichen Corporationen ist die Armenunterstützung und Almosenspendung aus den Corporationseinkünften entzogen.

2. Jeder bei einer Corporation angestellte Verwalter wird ungesäumt ein Verzeichniß der alljährlich zu diesem Ende von derselben verwendeten Summen aufnehmen.

3. Er wird zugleich ein Verzeichniß der Dürftigen aufnehmen, welche diese Unterstützung bis dahin ordentlicher Weise bezogen haben.

4. Er wird über die häusliche Lage, die Erwerbungsmittel und den Grad der Hülfsbedürftigkeit eines jeden derselben, genaue und zuverlässige Berichte einziehen, und dieselben seinem Verzeichniß namentlich beifügen.

5. Er wird mit Beschleunigung diese Verzeichnisse der Verwaltungskammer unter deren Aufsicht er steht, vorlegen.

6. Die Verwaltungskammer wird daraufhin entscheiden, welchen Personen, in welchem Maße, und auf was für Weise diese Unterstützung ferner zukommen soll.

7. Sie wird sich dabei zur unveränderlichen Regel machen, daß nur allein der Dürftige, der seinen Lebensunterhalt nicht selbst durch Arbeit zu erwerben vermag, Hülfe und Unterstützung genießt.

8. Sie wird dieselbe einem jeden auch nur in dem Grade zukommen lassen, als seine eigne Arbeitsfähigkeit zur Erwerbung seines Lebensunterhaltes nicht hinlänglich ist.

9. Sie wird veranlassen, daß diese Unterstützung auf die am wenigsten zu missbrachende Weise, und vorzüglich in Lebensbedürfnissen dargereicht werde.

10. Sie wird den bei jeder Corporation angestellten Verwalter bevoilmächtigen, diese vorschriftmäßig von ihr beschlossne Armenunterstützung aus den bis dahin zu Almosen verwendeten Corporationseinkünften zu entrichten.

11. Sie wird sorgfältig über die Befolgung ihrer gegebenen Vorschriften wachen.

12. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen in Luzern den funfzehnten Weinsmonat des Jahrs Ein tausend, sieben hundert neunzig und acht. No. 1798.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums
L. S. Signirt La harpe.
Im Namen des Direktoriums
der General-Sekretair
Signirt Mousson.

Dem Original gleichlautend. Luzern den 19. Weinsmonat 1798.

Der Minister des Innern
Signirt Rengger.
Im Namen des Ministers
Kasthöfer, Sekretair.

Ein trauriger Beitrag zur Geschichte der moralischen und religiösen Volksaufklärung unter den ehemaligen Regierungen.

Der grosse End, so denen Weibspersonen so geschwängert worden, nach derselben Niederkunft, um den rechten Vater anzugeben, gegeben wird. (Wie er im Kanton Solothurn und in einigen andern Theilen der Schweiz statt fand.)

Ich M. M. siehe allhier mit aufrechten Fingern auf mein Gewissen, und freien Willen, daß ich hier vor